

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sponholz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777), §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777, 833), in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GOVBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323,324) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) sowie der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Sponholz vom 21.08.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretersitzung vom 12.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Gemäß § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sponholz werden Gebühren entsprechend dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle EURO aufgerundet.
- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (5) Widerruft das Amt Neverin die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichtenden Gebühren anteilig erstattet.

§ 5 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. die gemäß § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sponholz erlaubnisfreie Sondernutzung
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt
 4. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
 5. Fahrradständer
 6. die Sondernutzung des Aufstellens von zugelassenen Abfallbehältern (gemäß Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Sponholz nicht aus.

§ 6 Bestehende Sondersatzung

Für bestehende Sondernutzungen gelten die geänderten Gebührevorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den 27.08.2015



Bürgermeister der Gemeinde Sponholz

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Bürgermeister der Gemeinde Sponholz

Veröffentlicht und amtlich bekannt gemacht im Internet www.AmtNeverin.de vom

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Sponholz**

	Höhe der Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1. Ausstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen pro m ² /jährlich	10,50	20,00
2. Automaten bis zu 30 cm Ausladung	gebührenfrei	
a) über 30 cm für jeden angefangenen 0,1 m ² je Stück/jährlich	1,50	15,00
b) Kinderreitgeräte ja Stück/monatlich	1,50	5,00
3. motorgetriebene Kinderspielgeräte bei benötigter Fläche		
a) bis 4 m ² /Monat	13,00	-
b) bis 8 m ² /Monat	26,00	-
4. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterial		
a) pro m ² /monatlich	0,40	10,00
b) pro m ² /wöchentlich	0,10	5,00
5. Aufgrabeerlaubnis pro Stück	48,00	
6. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Std. lagern und nicht unter Nr.4 fallen, z.B. Brennstoffe, Umzugsgut		
a) pro m ² /monatlich	0,50	10,00
b) pro m ² /wöchentlich	0,40	5,00
c) pro m ² /täglich	0,20	3,00
7. Masten mit oder ohne Fahne		
a) je Mast/jährlich	16,00	-
b) vorübergehend je Mast/wöchentlich	4,00	-
c) vorübergehend je Mast/täglich	1,00	-
8. Werbeveranstaltungen		
a) pro m ² genutzte Fläche/täglich	1,00	25,00
9. Werbe- u. Hinweistafeln		
a) transportable Werbeaufsteller pro Stück/Tag	0,25	
b) vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen mit Hinweis zum Ladenlokal pro Stück/Jahr	13,00	
10. Anbringen von Plakaten, pro Tag	0,60	
11. Schauveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellflächen, Filmaufnahmen pro m ² genutzter Straßenraum täglich	0,15	13,00

12. Straßenhandel mit und ohne Verkaufsstand		
a) pro m ² /Monat	21,00	38,00
b) pro m ² /Woche	7,00	13,00
c) pro m ² /Tag	2,00	8,00
13. Ortsfeste (Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden u. ä.), bei Veranstaltungen		
a) pro m ² /wöchentlich	7,00	25,00
b) pro m ² /täglich	2,00	10,00
14. Straßenhandel im Umherfahren pro Fahrzeug/Jahr (bis 30 min am Tag frei)	120,00	-
15. Stummer Verkäufer für Zeitungen u. ä. pro Stück/Jahr	10,00	
16. Informationsstände pro m ² /täglich	0,50	5,00
17. Aufstellen von Container pro Stück/täglich	5,00	-
18. Überspannungen		
a) Kabel, Leitungen/wöchentlich	5,00	-
b) Transparente, Girlanden u. Werbung/wöchentlich	13,00	-
19. Die Gebühren für Elektroenergie werden nach den geltenden Tarifen berechnet.		

Sponholz, den _____



 Bürgermeister der Gemeinde Sponholz

Veröffentlicht und amtlich bekannt gemacht im Internet www.AmtNeverin.de vom _____